

WEITERBILDUNG

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

WEITERBILDUNGSBEFUGNIS

Woher erhalte ich eine Weiterbildungsbefugnis?

Für die Aufnahme einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung in Ihrer Praxis ist eine gültige Weiterbildungsbefugnis notwendig. Diese beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Bezirksärztekammer. Nähere Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz oder von der für Sie zuständigen Bezirksärztekammer.

Wie lange muss ich fachärztlich tätig sein, um eine Weiterbildungsbefugnis zu beantragen?

Eine Weiterbildungsbefugnis kann frühestens zwei Jahre nach Ablegen der Prüfung für eine bestimmte Bezeichnung (auch bei Zusatz-Weiterbildungen oder Schwerpunkten) erteilt werden.

WEITERBILDUNGSBEGINN

Muss ich eine deutsche Approbation besitzen, um eine Weiterbildung zu beginnen?

Ja. Um mit einer Facharztweiterbildung in Deutschland beginnen zu können, ist eine gültige deutsche Approbation notwendig.

Zum 24. Februar 2016 ist aufgrund einer EU-Richtlinie eine Änderung des Heilberufsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (vgl. § 37 Abs. 2 HeilBG) in Kraft getreten, sodass eine Weiterbildung mit einer Berufserlaubnis nicht mehr möglich ist. Allen Ärztinnen und Ärzten, die ab dem 24. Februar 2016 eine Berufserlaubnis erhalten haben bzw. noch erhalten, kann daher die absolvierte ärztliche Tätigkeit nicht mehr auf ihre Weiterbildung angerechnet werden.

WEITERBILDUNG ALLGEMEINMEDIZIN

Wie lange dauert ein anerkennungsfähiger Abschnitt in der Allgemeinmedizin?

In der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz ist Folgendes definiert: Ein Weiterbildungsabschnitt muss in der Regel sechs Monate umfassen, um für die Weiterbildung anerkannt zu werden – wenn für die einzelnen Gebiete nichts anderes aufgeführt ist.

In der Allgemeinmedizin können jedoch in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung auch Drei-Monats-Abschnitte für die Weiterbildung anerkannt werden. Dies gilt ebenfalls für die sechs Monate der ambulanten Chirurgie oder ambulanten Kinder- und Jugendmedizin, die im Rahmen der ambulanten hausärztlichen Versorgung angerechnet werden können.

Ist eine Weiterbildung in Teilzeitanstellung möglich?

Eine Weiterbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. Die Beschäftigung kann zu 50 Prozent (mindestens 20 Stunden), 75 Prozent (mindestens 29 Stunden) oder 100 Prozent (mindestens 38,5 Stunden) Beschäftigungsumfang abgeleistet werden. Eine Anstellung von mindestens 50 Prozent Beschäftigungsumfang (mindestens 20 Stunden wöchentlich) ist notwendig um gemäß der Weiterbildungsordnung anerkannt zu werden. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann entsprechend.

Um in Rheinland-Pfalz für die Weiterbildung eine finanzielle Förderung zu erhalten, sind mindestens 20 Stunden wöchentlich zu absolvieren.

Was versteht man unter den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung?

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Humangenetik
- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Strahlentherapie
- Urologie

Muss ich die 36 Monate in der Inneren Medizin komplett stationär ableisten?

Nein. Im Weiterbildungsabschnitt "36 Monate in der Stationären Basisversorgung im Gebiet der Inneren Medizin" können bis zu 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch Drei-Monats-Abschnitte) angerechnet werden. Diese können Sie auch im ambulanten Bereich erbringen.

Kann ich einen Teil meiner 24-monatigen hausärztlichen Versorgung auch in anderen Fachgebieten absolvieren?

Ja, denn bis zu sechs Monate (auch Drei-Monats-Abschnitte) ambulante Chirurgie oder ambulante Kinder- und Jugendmedizin können in diesem Weiterbildungsabschnitt angerechnet werden. Andere Gebiete sind in diesem Abschnitt nicht anrechenbar.

Muss die stationäre internistische Patientenversorgung vor dem ambulanten hausärztlichen Weiterbildungsteil absolviert werden?

Die Reihenfolge stationär vor ambulant ist laut Weiterbildungsordnung nicht zwingend einzuhalten. Hierbei ist aber zu beachten, dass in Rheinland-Pfalz gemäß der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung die finanzielle Förderung erst gewährt werden kann, wenn die nach der maßgeblichen Weiterbildungsordnung (WBO) zwingend erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in der stationären Versorgung im Gebiet der Inneren Medizin bereits absolviert wurden. Das bedeutet, dass gemäß der derzeit gültigen WBO mindestens 18 Monate stationäre Innere Medizin abgeleistet sein müssen, bevor in Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung möglich ist. Wird die Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung, die vor 2011 gültig war, absolviert, müssen mindestens 24 Monate stationäre Innere Medizin abgeleistet werden, bevor in Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung gewährt werden kann.

Was ist ein Quereinstieg in die allgemeinmedizinische Weiterbildung?

Wenn Sie bereits eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung haben, ist ein Quereinstieg in die Allgemeinmedizin möglich.

Hierfür wird eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung als gleichwertige Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet der Inneren Medizin anerkannt.

Zudem können gegebenenfalls die noch übrigen 12 Monate der stationären Basisweiterbildung über die abgeleisteten Weiterbildungszeiten des bereits vorhandenen Facharztes in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung anerkannt werden. Bitte halten Sie hierfür Rücksprache mit Ihrer zuständigen Bezirksärztekammer.

Daher ergibt sich meist nur noch eine noch abzuleistende Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der ambulanten hausärztlichen Versorgung. Diese 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind beim Quereinstieg verpflichtend abzuleisten.

Zudem muss die Kurs-Weiterbildung in psychosomatischer Grundversorgung abgeleistet werden (sofern noch nicht vorhanden). Für die Kursgebühren kann die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung jedoch nach der Richtlinie der KV RLP gemäß § 105 Absatz 1a SGB V zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Förderrichtlinie Strukturfonds) bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss erhalten (Webcode 561659).

Eine Verlängerung der Weiterbildungszeit und der damit verbundenen Förderung gemäß der Richtlinie zur Weiterbildung ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis des Erwerbs aller in den Weiterbildungsrichtlinien und der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Weiterbildungsinhalten (Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten), sowie Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Die abschließende Prüfung obliegt den jeweiligen Bezirksärztekammern.

Wann und wo kann ich mich zur Facharztprüfung anmelden?

Gegen Ende Ihrer Weiterbildungszeit können Sie sich bei der für Sie zuständigen Bezirksärztekammer zur Prüfung anmelden. Die Prüfung selbst ist aber erst nach Abschluss der kompletten Weiterbildungszeit abzulegen.

Bitte bedenken Sie, dass die Prüfung und Bearbeitung Ihrer Unterlagen einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Setzen Sie sich daher so früh wie möglich mit der zuständigen Kammer in Verbindung und erfragen Sie, ab wann Unterlagen eingereicht werden können.

Finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung

Wie hoch ist die finanzielle Förderung im Gebiet der Allgemeinmedizin im ambulanten Bereich?

Für eine Weiterbildung in einer Vertragsarztpraxis sind folgende Fördersummen abrufbar:

- **Vollzeitstelle (100 Prozent) | 5.000 Euro monatlich**
Hierfür müssen mindestens 38,5 Stunden wöchentlich absolviert werden.
- **Teilzeitstelle (75 Prozent) | 3.750 Euro monatlich**
Hierfür müssen mindestens 29 Stunden wöchentlich absolviert werden.
- **Teilzeitstelle (50 Prozent) | 2.500 Euro monatlich**
Hierfür müssen mindestens 20 Stunden wöchentlich absolviert werden.

Der Weiterbildungszuschuss wird am Ende eines Monats dem Honorarkonto der weiterbildenden Praxis gutgeschrieben und ist in vollem Umfang als Bruttogehalt an die Ärztin bzw. den Arzt in Weiterbildung zu überweisen.

Eine Förderung kann in Rheinland-Pfalz grundsätzlich nur für volle Kalendermonate gewährt werden.

Über welchen Zeitraum kann eine finanzielle Förderung im ambulanten Bereich gewährt werden?

Eine finanzielle Förderung im ambulanten Bereich kann in Rheinland-Pfalz für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin maximal für eine Dauer von 42 Monaten gewährt werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.

Wann muss die finanzielle Förderung der Weiterbildung im ambulanten Bereich zurückgezahlt werden?

Wird die Weiterbildung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes abgebrochen, sind die bereits ausgezahlten Förderbeträge von der Empfängerin bzw. vom Empfänger (also der Weiterbildungspraxis) zurückzuzahlen.

Wo kann eine finanzielle Förderung für den stationären Weiterbildungsabschnitt beantragt werden?

Eine Klinik kann die oben genannte finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung im stationären Bereich bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft in Berlin beantragen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung im ambulanten Bereich zu erhalten?

Eine finanzielle Förderung wird bei der KV RLP in der Regel gemeinsam mit dem Antrag auf Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung beantragt (notwendige Unterlagen, siehe unten)

In Rheinland-Pfalz kann gemäß der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung die finanzielle Förderung erst gewährt werden, wenn die nach der maßgeblichen Weiterbildungsordnung zwingend erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in der stationären Versorgung im Gebiet der Inneren Medizin bereits absolviert wurden. Das bedeutet, dass gemäß der derzeit gültigen WBO mindestens 18 Monate stationäre Innere Medizin abgeleistet sein müssen, bevor in Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung möglich ist. Wird die Weiterbildung nach einer Weiterbildungsordnung, die vor 2011 gültig war, absolviert, müssen mindestens 24 Monate stationäre Innere Medizin abgeleistet werden, bevor in Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung gewährt werden kann.

Welche Unterlagen sind für die Beantragung einer Genehmigung zur Beschäftigung mit finanzieller Förderung notwendig?

Für die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung mit finanzieller Förderung sind folgende Unterlagen bei der KV RLP mit dem ausgefüllten Antragsformular (inkl. der unterzeichneten Anlagen) einzureichen:

- Weiterbildungsbefugnis als Kopie
- Lebenslauf der Ärztin bzw. des Arztes in Weiterbildung
- Arbeitsvertrag gemäß der Richtlinie
- deutsche Approbationsurkunde der Ärztin bzw. des Arztes in Weiterbildung als Kopie
- Zeugnisse der bereits geleisteten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung als Kopie

Hinweis

Falls ein Weiterbildungszeugnis noch nicht erteilt wurde, ist zunächst eine Beschäftigungsbestätigung, welche folgende Eckpunkte enthält, vorzulegen:

- Angabe des genauen Zeitraumes der Beschäftigung (auch Angabe von eventuellen Mutterschutz- und Elternzeiten, längeren Krankheitsausfällen etc.)
- Angabe über die Wochenarbeitszeit
- Angabe des Fachgebiets

- Angabe über die Befugnis des zur Weiterbildung befugten Arztes
- zusätzlich bei Quereinstieg: Facharztanerkennung als Kopie (die Weiterbildungszeugnisse müssen nicht eingereicht werden)
- Das Antragsformular finden Sie auf der Website der KV RLP unter dem Webcode 544451

Die vollständigen Antragsunterlagen sind der KV RLP vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Weiterbildung vorzulegen.

PRAXISBETRIEB

Hat eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung eine eigene LANR oder Abrechnungsnummer?

Nein. Leistungen, die eine Ärztin oder ein Arzt in Weiterbildung erbracht hat, werden über die LANR der oder des jeweiligen Weiterbildungsbefugten abgerechnet. Eine LANR erhält eine Ärztin bzw. ein Arzt erst nach Ablegen der Facharztprüfung durch die Eintragung ins Arztregister einer KV.

Wozu dient eine AiW-Nummer ("Arzt in Weiterbildung"-Nummer)?

Eine Ärztin oder ein Arzt in Weiterbildung, für die oder den eine finanzielle Förderung gezahlt wird, erhält durch die zuständige KV eine AiW-Nummer. Diese wird für die Einschreibung in ein Kompetenzzentrum (siehe unten) verwendet. Sie wird **nicht** zur Abrechnung der von der Ärztin bzw. vom Arzt in Weiterbildung erbrachten Leistungen in der Weiterbildungspraxis verwendet. Hier wird über die LANR der befugten Ärztin bzw. des befugten Arztes abgerechnet.

In welchem Umfang darf meine Praxiskapazität mit der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung ausgeweitet werden?

Gemäß § 32 der Zulassungsverordnung für Ärzte darf die Beschäftigung einer Assistentin bzw. eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Bei der Beschäftigung einer Assistentin bzw. eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung hat die KV im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) jedoch festzulegen, in welchem Umfang davon abweichend eine Vergrößerung der Kassenpraxis zulässig ist.

Für die KV RLP ist unter Ziffer 3.2.8 der Anlage 2 zum HVM geregelt, dass eine genehmigte und geförderte Ärztin in Weiterbildung bzw. ein genehmigter und geförderter Arzt in Weiterbildung zu einer Anhebung der PZ Vorjahr um 25 Prozent des Arztgruppenschnittes (bezogen auf die der Mengensteuerung unterliegenden Leistungen) führt, sofern im Vorjahresquartal noch keine Ärztin bzw. Arzt in Weiterbildung beschäftigt war. Die Anhebung erfolgt längstens für vier Quartale. Dem liegt eine Beschäftigung über 38,5 Stunden zugrunde (Faktor 1,0). Bei geringerer Beschäftigung verringert sich die Anhebung entsprechend.

Kann meine Ärztin bzw. mein Arzt in Weiterbildung in der Praxis arbeiten, wenn ich auf einer Fortbildung oder im Urlaub etc. bin?

Eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung wird unter Anleitung und Aufsicht der zur Weiterbildung befugten Ärztin bzw. des zur Weiterbildung befugten Arztes tätig.

Dies setzt grundsätzlich deren bzw. dessen Anwesenheit in der Praxis voraus. Das Ausmaß der erforderlichen Kontrolle und Anleitung hängt dabei von den Fähigkeiten der Assistentin bzw. des Assistenten und des Fortschritts der Weiterbildung ab. Kurze Abwesenheitszeiten, zum Beispiel während Hausbesuchstätigkeiten, können zulässig sein, wenn zumindest die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet bleibt. Eine lückenlose unmittelbare Beaufsichtigung der Ärztin bzw. des Arztes in Weiterbildung ist nicht erforderlich. Eine Abwesenheit der zur Weiterbildung befugten Ärztin bzw. des zur Weiterbildung befugten Arztes für die Zeit eines Urlaubs scheidet jedoch aus den vorgenannten Gründen aus.

Darf eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung Hausbesuche alleine durchführen?

Eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung ist grundsätzlich unter der Anleitung und Aufsicht der zur Weiterbildung befugten Ärztin bzw. des zur Weiterbildung befugten Arztes tätig. Das Ausmaß der erforderlichen Kontrolle und Anleitung hängt dabei von den Fähigkeiten der Assistentin bzw. des Assistenten und des Fortschritts der Weiterbildung ab. Kurze Abwesenheitszeiten, zum Beispiel während Hausbesuchstätigkeiten, können zulässig sein, wenn zumindest die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet bleibt. Eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung kann also Hausbesuche durchführen, wenn der Weiterbildungsstand dies zulässt und eine telefonische Erreichbarkeit der zur Weiterbildung befugten Ärztin bzw. des zur Weiterbildung befugten Arztes gewährleistet ist.

Darf eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung alle vertragsärztlichen Formulare (Rezepte, Überweisungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einweisungen etc.) unterschreiben?

Eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung darf Kassenvordrucke unterschreiben. Dabei werden die LANR und der Vertragsarztstempel der weiterbildenden Vertragsärztin bzw. des weiterbildenden Vertragsarztes verwendet. Vorname, Name und Berufsbezeichnung ("Arzt in Weiterbildung") wird ergänzt, bevor die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung unterschreibt. Bei mehreren Vertragsärztinnen und Vertragsärzten auf einem Stempel sollte die oder der Weiterbildende beispielsweise durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden.

Darf eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung BTM-Rezepte unterschreiben?

Betäubungsmittelrezepte werden personenbezogen (arztbezogen) ausgegeben und sind nur zur jeweils eigenen (persönlichen) Verwendung bestimmt. Sie können ausschließlich im Vertretungsfall (beispielsweise Urlaub, Krankheit) von einer anderen ärztlichen Person verwendet werden. Das bedeutet, dass auch Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung nur auf eigenen BTM-Rezepten unterschreiben dürfen, sodass auch Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung Rezepte bei der Bundesopiumstelle für sich anfordern müssen. Eine i.V.-Verordnung ist nicht zulässig, da die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung nicht vertretungsberechtigt ist. In das LANR-Feld wird die LANR der verantwortlichen Ärztin bzw. des verantwortlichen Arztes ("Weiterbildungsbefugter Arzt") eingetragen.

Darf eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung eine Vertretung übernehmen?

- Eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung darf keine Vertretung übernehmen. Dies ist erst mit einer abgeschlossenen Facharztweiterbildung (in der gleichen Facharztgruppe) möglich.

Kann eine Ärztin bzw. ein Arzt in Weiterbildung nach Beendigung der Weiterbildungszeit bis zum Ablegen der Facharztprüfung bzw. bis zur Zulassung oder Anstellung durch den Zulassungsausschuss in der Praxis weiterbeschäftigt werden?

Nach Absolvierung der für die Anmeldung zu einem Fachgespräch erforderlichen Mindestweiterbildungszeiten kann bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Anstellung bzw. Zulassung eine Genehmigung zur Beschäftigung der Assistentin bzw. des Assistenten für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden. Die Anmeldung zur Facharztprüfung hat zeitnah zu erfolgen. Dies bitten wir mit der Anmeldungsbestätigung der Kammern zu belegen.

Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Medizinische Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz, die eine Ärztin bzw. einen Arzt gemäß § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV (weiter-)beschäftigen möchten. Diese bzw. dieser muss über die gleiche Weiterbildung verfügen wie die weiterbildungsbefugte bzw. anstellende Ärztin bzw. der weiterbildungsbefugte bzw. anstellende Arzt. Die oder der Antragstellende kann Assistentinnen und Assistenten im Umfang seines Versorgungsauftrags beschäftigen.

In besonderen Fällen (beispielsweise Jobsharing, Praxisübernahmeverfahren) kann eine Verlängerung erfolgen. Dies gilt auch im Rahmen des Erwerbs einer Zusatz- oder Schwerpunktbezeichnung nach der gültigen Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.

Die Beschäftigung kann in der ehemaligen Weiterbildungspraxis oder in einer anderen Praxis in Rheinland-Pfalz stattfinden. Voraussetzung ist, dass sich die Assistentin bzw. der Assistent im Anschluss an die Tätigkeit in Rheinland-Pfalz niederlässt bzw. in einer rheinland-pfälzischen Praxis angestellt wird. Nach der Facharztprüfung sollte ein entsprechender Antrag beim zuständigen Zulassungsausschuss gestellt werden.

ORGANISATORISCHES

Muss die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung von der KV genehmigt werden?

Ja, unbedingt. Die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung setzt eine Genehmigung der KV voraus. Das bedeutet, sie muss vor Beginn des Weiterbildungsverhältnisses genehmigt werden. Rückwirkende Genehmigungen sind ausgeschlossen. Eine ungenehmigte Beschäftigung kann zu Honorarrückforderungen bzw. Rückforderungen von Verordnungskosten führen. Die entsprechenden Antragsformulare der KV RLP finden Sie unter dem Webcode 544451 auf der Website www.kv-rlp.de.

Muss die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung von einem Ausschuss genehmigt werden?

Nein. Die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung wird durch Mitarbeitende der KV RLP nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt.

Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags auf Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung (mit finanzieller Förderung)?

Dies hängt insbesondere von der Vollständigkeit und der Art des Antrags ab. In unkomplizierten Fällen kann dies wenige Tage dauern. Die Antragsunterlagen sollten mindestens vier Wochen vor Beginn des Weiterbildungsverhältnisses eingegangen sein, um zu gewährleisten, dass eine Genehmigung zeitgerecht erteilt werden kann.

KOMPETENZZENTRUM WEITERBILDUNG ALLGEMEINMEDIZIN

Was ist ein Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin?

Ein Kompetenzzentrum organisiert begleitende Kurse zur fachlichen und persönlichen Begleitung von Ärztinnen und Ärzten während ihrer Weiterbildungszeit sowie Angebote für Weiterbildende in der Allgemeinmedizin. Diese sind jeweils an den medizinischen Universitäten angesiedelt.

In Rheinland-Pfalz gibt es seit Juni 2018 das Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin am Zentrum für Allgemeinmedizin und Geriatrie der Universität Mainz. Weitere Informationen finden Sie hier: www.kompetenzzentrum-weiterbildung-rlp.de/kzw/uebersicht.html

KOORDINIERUNGSSTELLE WEITERBILDUNG ALLGEMEINMEDIZIN

Welche Aufgaben hat die Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin?

Die Koordinierungsstelle ist da für alle, die im Land eine Weiterbildung in der Allgemeinmedizin anstreben oder selbst auf diesem Gebiet weiterbilden wollen. Sie bringt Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung mit den weiterbildenden Praxen und Kliniken zusammen und sorgt für einen reibungslosen und unterbrechungsfreien Weiterbildungsverlauf. Zudem hilft sie bei der Beantragung von Fördermitteln. Sie steht insbesondere bei Gründung, Auf- und Ausbau eines Weiterbildungsverbundes zur Seite.

Wie ist die Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin organisiert?

Die Koordinierungsstelle ist ein Partnerverbund von KV RLP, Krankenhausgesellschaft und Landesärztekammer in Rheinland-Pfalz. Organisatorisch ist sie bei der KV RLP angesiedelt.

WEITERBILDUNGSVERBUND

Was ist ein Weiterbildungsverbund?

Die Besonderheit in der Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin liegt darin, dass zwingend Weiterbildungsabschnitte sowohl im stationären Bereich als auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden müssen. Das bedeutet, dass sich Ärztinnen und Ärzte, die eine Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin absolvieren möchten, die erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in Kliniken und Praxen selbst organisieren müssen.

In einem Weiterbildungsverbund schließen sich niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Kliniken auf regionaler Ebene zusammen und bieten die Weiterbildung als Komplettpaket an. Eine Ärztin oder ein Arzt in Weiterbildung bewirbt sich in der Regel nur einmal am Anfang seiner Weiterbildungszeit und durchläuft dann alle Einrichtungen ohne weitere Bewerbungsverfahren. Dadurch soll ein unkomplizierter und lückenloser Weiterbildungsablauf ermöglicht werden.

Wenn sie sich mit einer bzw. einem oder mehreren Partnerinnen und Partnern zu einem Verbund zusammengeschlossen haben, erstellen die Verbundpartnerinnen und Verbundpartner gemeinsam mit der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung einen individuellen Rotationsplan, sodass für alle Beteiligten Planungssicherheit gewährleistet ist.

Wenn Sie Interesse haben, einen Weiterbildungsverbund zu gründen, wenden Sie sich gerne an die Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin in Rheinland-Pfalz. Auf unserer Website finden Sie ebenfalls eine Checkliste zur Gründung eines Weiterbildungsverbundes (Webcode 537937).

Gibt es eine (Muster-)Kooperationsvereinbarung für die Gründung eines Weiterbildungsverbundes?

Die Koordinierungsstelle stellt ein Muster einer Kooperationsvereinbarung für einen Verbund auf Anfrage bereit.

Kann ein Weiterbildungsverbund erweitert werden?

Ja, in Abstimmung mit den bereits vorhandenen Verbundpartnerinnen und Verbundpartnern können weitere Partnerinnen und Partner auch im Nachhinein in einen bestehenden Verbund aufgenommen werden.

Wie finde ich eine Weiterbildungsstelle in einem Verbund?

Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit der Koordinierungsstelle Weiterbildung auf, E-Mail koordinierungsstelle@kv-rlp.de.

VERMITTLUNG

Wie finde ich eine Weiterbildungsstelle?

Auf der Website der KV RLP unter dem Webcode 37552 findet man den Anzeigenmarkt. Hier sind viele Anzeigen von Praxen hinterlegt, die sehr gerne Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung aufnehmen möchten. Auch Sie können hier ein Gesuch für eine Weiterbildungsstelle schalten und so eine geeignete Praxis finden.

Auf den Websites der jeweiligen Bezirksärztekammern finden Sie eine Liste aller zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte in Ihrer Region.

Wie finde ich einen Arzt in Weiterbildung für meine Praxis?

Auf der Website der KV RLP unter dem Webcode 37552 findet man den Anzeigenmarkt. Hier sind Anzeigen von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung hinterlegt, die eine Weiterbildungsstelle suchen.

Auch Sie können unter selbigem Webcode auf der Website der KV RLP ein Gesuch für eine Ärztin bzw. einen Arzt in Weiterbildung schalten und so eine geeignete Kandidatin bzw. einen geeigneten Kandidaten finden.

Auf den Seiten der jeweiligen Kammern sind diejenigen Ärztinnen und Ärzte aufgeführt, die eine Befugnis zur Weiterbildung haben.